

Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Bünde (Wappensatzung) vom 31.01.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Bünde (Wappensatzung) vom 30.01.2025 beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Bünde

- (1) Die Stadt Bünde führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels muss im Interesse der Stadt liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Bünde durch andere Personen als die Stadt Bünde, mit der Ausnahme städtischer Einrichtungen und Betriebe im Mehrheitseigentum der Stadt Bünde, ist ausgeschlossen.
- (2) Andere Personen als die Stadt Bünde dürfen das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Bünde verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu:
 - Vereinszwecken
 - Geschäftszwecken

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Bünde nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Bünde nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4

Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Mustern bei der Stadt Bünde gemäß des „Antrages zur Nutzung des Stadtwappens“ (siehe Anlage) einzureichen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift der antragstellenden Person
- Darstellung des Stadtwappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- Ein kostenloses Musterexemplar der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Bünde kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag einfordern.

§ 5

Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bünde in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7

Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens 31.08.2025 der Stadt Bünde anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
 - im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
 - trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen nach § 6 weiter verwendet,
 - entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Bünde schädigen, beeinträchtigen oder
 - die Weiterverwendung gemäß § 7 nicht rechtzeitig anzeigt oder genehmigen lässt und somit gegen die Vorschriften der §§ 2, 6 oder 7 dieser Richtlinie verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rutenkröger

gez. Rieke

(Rutenkröger)

(Rieke)

Bürgermeisterin

Schriftführer

Anlage: Antrag zur Nutzung des Stadtwappens

Antrag zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Bünde

Antragsteller/in

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

Anschrift:

Art der Verwendung:

Verwendungsform:

Zeitraum

von: _____

bis: _____

Anzahl:

Anlage: Muster/ Abdruck des Schriftstückes, der Vorlage

Datum

Unterschrift des Antragstellers
